

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



Datum: 10.10.2019
Aktenzeichen: 20404/364.35-Biotop
2018#10-50727/2019
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Schuster
Zimmer:
Telefon: (03522) 303 2350
Fax: (03521) 725 8 80 24
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-
meissen.de

Vollzug der Naturschutzgesetze

**hier: Naturschutzrechtliche Ausnahme von den Biotopschutzbestimmungen;
Beseitigung einer Streuobstwiese
Flurstück: 177, Gemarkung Nieschütz, Biotopnummer: 5921-006
beantragt durch die**

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]

das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde trifft folgende

Entscheidung:

1. Die naturschutzrechtliche Ausnahme zur Beseitigung der Streuobstwiese wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
2. Fällung der Obstbäume
 - 2.1. Die Fällung der Obstbäume auf Flurstück 177 im als Biotop abgegrenzten Bereich, welcher sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Riesauer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ befindet, darf erst erfolgen, wenn beide Baugenehmigungen erteilt und bestandskräftig sind.
 - 2.2. Die Fällung darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen.
 - 2.3. Die Vorbereitung zur Fällung und die Fällung hat unter Anleitung eines Artspezialisten zur Kontrolle auf Eremiten (*Osmoderma eremita*) sowie zur Kontrolle auf Habitatnutzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse zu erfolgen.
 - 2.4. Der Bericht des Artspezialisten ist innerhalb von 2 Wochen nach Fällung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
3. Ausgleichsmaßnahme
 - 3.1. Der Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 153b der Gemarkung Neuseußlitz. Auf einer Fläche von 1830m² sind im Pflanzabstand von 8-10m untereinander Obstbäume der Qualität Hochstamm (Kronenanatz ab 1,8m Höhe, Stammumfang 7cm) zu pflanzen und eine Grünlandansaat vorzunehmen.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

- 3.2. Die Pflanzung der Bäume und Anlage der Wiese haben in der auf die Fällung folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- 3.3. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
4. Die Bäume sind bis zum sicheren Anwachsen zu pflegen, wobei abgängige Pflanzen art- und qualitätsgleich zu ersetzen sind. In der Folge ist die Streuobstwiese dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist dabei extensiv zu nutzen, optimal durch eine maximal 2schürig Mahd oder Schafbeweidung.
5. Der Gehölzbestand, der nicht Bestandteil der Bebauungsplanfläche ist, ist insbesondere während der Bauphase und darüber hinaus vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Dazu geeignete Maßnahmen können eine Hecke oder ein ortsfester Zaun sein. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen, der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen und dauerhaft zu erhalten.
6. Die Erteilung der Baugenehmigungen und der Baubeginn sind der Naturschutzbehörde jeweils innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
7. Sie tragen die Kosten des Bescheids in Höhe von 105,38 €. Für diese Verwaltungsgebühren haften Sie gemeinsam mit den [REDACTED] gesamtschuldnerisch. Deshalb ist die Gebühr von 105,38 € nur einmal zu bezahlen.

Hinweise:

Beigefügt ist eine Liste bekannter Büros, die jahrelang einschlägige Erfahrung mit entomologischen Untersuchungen besitzen und im Landkreis Meißen tätig sind.

Im Ergebnis der Untersuchung können sich noch weiterführende konkrete Maßnahmen ergeben, z.B. ein Umsetzen der Hochstubben.

Sollten bei der Vorbereitung oder bei der Durchführung der Fällarbeiten im Zuge der Anleitung durch den Artspezialisten Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) oder ihre Lebens- und Vermehrungsstätten vorgefunden werden, so ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG die untere Naturschutzbehörde (Fr. Schuster: 03522-303 2350) unverzüglich zu informieren, um rechtzeitig ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

I.

Am 17.12.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB Wohnbebauung „Am Sand“, Gemarkung Nieschütz gefasst.

Im B-Plangebiet befindet sich auf Flurstück 177 eine Streuobstwiese, welche ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Seitens des Planers [REDACTED] und der zukünftigen Bauherren [REDACTED] von Flurstück 177 gab es gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ab Januar 2019 Vorabstimmungen zum Ausgleich der Streuobstwiese und dessen rechtliche Sicherung.

Die Antragsteller reichte am 14.08.2019 den Ausnahmeantrag schriftlich ein.

II.

Das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde ist aufgrund von §§ 2, 46 Abs. 1 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) und aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den

Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich für diese Entscheidung zuständig.

Im südlichen Teil des Flurstückes 177 der Gemarkung Nieschütz, nahezu vollflächig im B-Plangebiet liegend und nach Norden durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ - auf gleichem Flurstück liegend - begrenzt, befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG. Hierbei handelt es sich um den Biotoptyp „Streuobstwiese“.

Die geplante Bebauung im südlichen Bereich des Flurstücks 177 hat die Zerstörung des vorhandenen Biotopes zwingend zur Folge.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, § 30 Abs. 2 BNatSchG. Die geplante Nutzung fällt unter das vorstehend genannte Zerstörungsverbot.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist nur möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, § 30 Abs. 3 BNatSchG. Ein Ausgleich bedeutet, dass im räumlichen Zusammenhang eine Streuobstwiese neu angelegt wird oder in einer bestehenden Streuobstwiese Nachpflanzungen durchgeführt werden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird im pflichtgemäßen Ermessen eingeschätzt, dass im vorliegenden Einzelfall die bauliche Inanspruchnahme der Streuobstwiese, unter der Bedingung der Erteilung der Baugenehmigungen, durch Neuanlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 153b der Gemarkung Neuseußlitz mit einer Größe von 1830 m² ausgleichbar ist. Die rechtliche Sicherung liegt vor. Die Grunddienstbarkeit für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. 177 für das Flst. 153/b Gemarkung Neuseußlitz mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Landkreis Meißen mit Eintragungsbeurkundung vom 10.07.2019 liegt vor.

Auf Antrag entscheidet die Naturschutzbehörde über eine Ausnahme von den Verboten des Abs. 2, § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ergeht auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

Es besteht der behördliche Verdacht auf Eremitenvorkommen in diesen Bäumen aufgrund des Zustandes der Gehölze und dem bekannten Nachweis von Eremiten in unmittelbarer Nähe. Zudem können Baumhöhlen auf unterschiedliche Weise ganzjährig oder saisonal durch gesetzlich geschützte Arten (Fledermäuse) besiedelt sein. Die Artuntersuchung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Baumfällungen ist erfahrungsgemäß der praktikabelste Weg um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Baumfällungen zu vermeiden. Gleichzeitig werden kostenintensive, vorbereitende Untersuchungen erspart (Artschutzfachbeitrag).

Die Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche auf Flurstück 177 der Gemarkung Nieschütz zum nördlich gelegenen Flurstückbereichs im LSG noch vor Baubeginn gewährleistet die Sicherung des Gehölzbestandes im LSG vor Beeinträchtigung während der Bauphase sowie während der Nutzung als Wohngrundstück.

Die Entscheidung ist ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Beeinträchtigungen am Biotop auszugleichen und um als Mindestanforderung die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sie belasten den Antragsteller nicht unverhältnismäßig und folgen im Übrigen dem Vorschlag der Antragsteller.

III.

Sie erhalten keinen gesonderten Gebührenbescheid. Die Gebühr von 105,38€ zahlen Sie bitte innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens, unter Angabe des Buchungszzeichens **11.78333.0** auf das im Briefkopf genannte Konto des Landkreises Meißen.

Sie haften für die Verwaltungsgebühren gemeinsam mit den [REDACTED] gesamtschuldnerisch. Deshalb ist die Gebühr von 105,38 € nur einmal zu bezahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4, 9, 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 6 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ). In dieser Tarifstelle wird ein Gebührenrahmen von 25,00 € bis 2500,00 € eröffnet.

Der Anwendungsbereich des SächsVwKG ist eröffnet, da das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde eine Weisungsaufgabe erbringt und dabei der Aufsicht der Behörden des Freistaates Sachsen untersteht, §§ 2, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 4 Gesetz SächsNatSchG, § 1 Abs. 4 Sächsische Landkreisordnung.

Diese Entscheidung ist eine öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Die Entscheidung (Leistung) ist dem Grunde nach individuell zurechenbar, § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG.

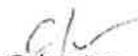
Sie sind Verwaltungskostenschuldner, denn zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung (also diese Entscheidung) individuell zuzurechnen ist, das sind Sie als Verursacher der Leistung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Sachliche oder persönliche Gründe für eine Verwaltungsgebührenfreiheit liegen nicht vor, §§ 11 und 12 SächsVwKG.

Die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, § 3 Abs. 1 SächsVwKG. Das Neuntes Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, enthält für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten für besonders geschützte Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, in der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 6, einen Gebührenrahmen von 25,00 € bis 2500,00 €.

Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 105,38 € erhoben. Diese berücksichtigt insbesondere den entstandenen Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten. Es wurde ein Verwaltungsaufwand von zwei Stunden Bearbeitungszeit eines Bearbeiters im gehobenen Dienst bzw. im 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe zugrunde gelegt, daraus ergibt sich eine Personal- und Sachkostenpauschale von 52,69 € je Stunde, Abschnitt B. Lit. II. Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378).

Auslagen sind keine entstanden. Die Gesamtkosten betragen damit 105,38 €.

Mit freundlichen Grüßen


Schuster
Sachbearbeiterin

Gutachterliste: Entomologische Untersuchungen

Liste bekannter Büros, die aus hiesiger Sicht jahrelange einschlägige Erfahrungen mit entomologischen Untersuchungen besitzen und im Gebiet des Landkreises Meißen tätig sind:

Icarus Umweltplanung
Tommy Kästner
Clausen-Dahl-Straße 43
01219 Dresden

Tel.: 0176 - 244 870 08
Internet: www.icarus-umweltplanung.de

Naturschutzinstitut Dresden (Herr Dr. Lorenz)
Welxdorfer Str. 15
01129 Dresden

Tel.: 0351 /56340981
E-Mail: nsi-dresden@naturschutzinstitut.de

ENE GmbH (Sachkundigenbüro für Artenschutz u. Baumkontrolle)
David Käppler
Einsteinstraße 2
01471 Radeburg

Tel.: 035208-956 363; Mobil: 0151-58048902
E-Mail: dk@ene-umwelt.de

Dr. Jan Stegner
StegnerPlan
Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Bitterfelder Straße 24
04849 Bad Dübau

Tel.: 03 42 43-42 40 77; Mobil: 0177-49 77 584
Fax: 03 42 43-42 40 79
Mail: info@stegnerplan.de

Reike-Entomologie
Ökologische Gutachten
Dr. Hans-Peter Reike
Wittgensdorfer Strasse 17
09114 Chemnitz

Tel.: Mobil: 0162 - 3242 574; 0162 - 9866 513
E-Mail: h.p.reike@gmx.de
Internet: reike-entomologie.de
